

Medizinische Hypnose (SMSH)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2023

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose (SMSH)

Die **medizinische Hypnose** ist eine ärztliche Fähigkeit, die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist seit den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten dokumentiert worden und unterscheidet sich dadurch von vielen Ansätzen der Komplementärmedizin.

Medizinische Hypnose lässt sich nachweislich in den meisten Fachbereichen als ärztliches Werkzeug im Alltag anwenden. Das Erlernen von Hypnose schärft ausserdem die Fähigkeiten und das Bewusstsein für die Bedeutung der Kommunikation zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient. Medizinische Hypnose hat auch Eingang in die Betreuung von Patientinnen und Patienten im Spital gefunden

Die **Schweizerische Ärztegesellschaft für Hypnose SMSH** ist eine Vereinigung von Ärztinnen und Ärzten jeglicher Fachrichtung (Mitglieder der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH) und Zahnärztinnen oder Zahnärzten (Mitglieder der Schweizerischen Zahnärztgesellschaft SSO) zur Pflege und Ausübung der Medizinischen Hypnose. Die Gesellschaft ist statutarisch geteilt in eine Ärztegruppe und eine Zahnärztergruppe mit je einem Fachgruppenvorstand. Die Mitglieder der SMSH sind Grundversorgende, Psychiaterinnen oder Psychiater, Zahnmedizinerinnen oder Zahnmediziner und Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fachrichtungen.

Die SMSH ist Mitglied der International Society for Hypnosis (ISH) und der European Society for Hypnosis (ESH) und ist als Gesellschaft und im Rahmen der individuellen SMSH Mitgliedschaft dem ethischen Code der ISH verpflichtet. Sie unterhält enge Beziehungen zu ihren Kooperationspartnern, der Gesellschaft für Klinische Hypnose (GHYPS) und dem Institut Romand d'Hypnose Suisse (IRHyS) der Schweiz sowie mit den ausländischen Fachgesellschaften für Hypnose in Deutschland, Frankreich und Österreich sowie anderen Ländern.

Ziel der SMSH ist es, eine fachgerechte evidenzbasierte Anwendung der Hypnose in allen Bereichen der Medizin zu ermöglichen, sei es als Ergänzung zur Basistherapie oder um den therapeutischen Zugang zu Patientinnen und Patienten zu erleichtern.

Die Weiterbildung in medizinischer Hypnose wird in der Schweiz von der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Hypnose SMSH durchgeführt. Die Weiterbildung dauert mindestens drei Jahre und insgesamt 360 Std. inklusive Intervention, Supervision, Literaturstudium und dokumentierter Arbeit mit Patientinnen und Patienten und anschliessender Evaluation.

Der «Fähigkeitsausweis in medizinischer Hypnose SMSH» fällt in den Zuständigkeitsbereich des SIWF und wird an Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel nach erfolgreich abgeschlossenem Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose verliehen.

Ausserhalb der SIWF Zuständigkeit, können ärztliche SMSH Mitglieder ohne FMH Mitgliedschaft oder ohne Facharztstitel das «Zertifikat SMSH» erhalten; Zahnärztinnen und Zahnärzte können bei Mitgliedschaft in der Schweizerischen Zahnärztergesellschaft SSO und der SMSH den «Fähigkeitsausweis in zahnmedizinischer Hypnose SMSH» erhalten, ohne SSO-Mitgliedschaft, aber mit SMSH Mitgliedschaft das «Zertifikat in zahnmedizinischer Hypnose SMSH». Die SSO anerkennt die SMSH als Fachgesellschaft. Die Bedingungen zur Erlangung und Rezertifizierung des Zertifikats werden in einem separaten Dokument festgehalten.

Informationen und Koordination bei:

Sekretariat der SMSH
Dorfhaldenstrasse 5
6052 Hergiswil
Tel. 041 281 17 45
Fax 041 280 30 36
E-Mail info@smsh.ch

Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose (SMSH)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fähigkeitsprogramms

Das Fähigkeitsprogramm vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Bereich der medizinischen Hypnose und regelt die Voraussetzungen zum Erwerb des Fähigkeitsausweises «Medizinische Hypnose» (SMSH).

Die medizinische Hypnose ist eine ärztliche Fähigkeit (keine Komplementär-Medizin), die sich historisch bis zu den Anfängen der Medizingeschichte zurückverfolgen lässt. Sie ist seit den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts als wirksames Verfahren vielfach wissenschaftlich dokumentiert worden.

Der Begriff der medizinischen Hypnose kann in zweifachem Sinn verstanden werden:

Als besonderer Bewusstseinszustand Patientinnen und Patienten, bei dem rationales, analytisches Denken und willkürliches Planen zurücktreten zugunsten von sinnesbezogenem, assoziativem, psychischem und körperlichem Erleben.

Als besonderer Kommunikationsstil innerhalb des medizinischen Behandlungsverhältnisses, bei dem Empathie, Kreativität, positive Suggestion und Aktivierung unbewusster Ressourcen in den Vordergrund treten.

Medizinische Hypnose kann in vielen Gebieten ärztlichen Handelns nutzbringend angewendet werden: Allgemein zur Angst- und Schmerzbekämpfung, oder spezifisch in den meisten Fachdisziplinen: Vom Ersatz der Prämedikation in der Anästhesie bis zur potenten Verstärkung jeder Form von Psychotherapie. Hypnose-Kenntnis und -Erfahrung fliesst in den ärztlichen Alltag ein als eine Möglichkeit, das medizinische Behandlungsverhältnis zu bereichern und vertiefen. Sie schärft das Bewusstsein für die Wirkungen der ärztlichen Kommunikation.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Die Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises «Medizinische Hypnose» (SMSH) oder des Zertifikats SSMH

- erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten, um die medizinische Hypnose als Teil von Behandlungsangeboten einzusetzen.
- sind befähigt, medizinische Hypnose im Gebiet ihres Fachbereiches und/oder in der ärztlichen Grundversorgung auszuüben.
- sind zum Anschreiben der Qualifikation «Medizinische Hypnose» (SMSH) berechtigt.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel (Facharztstitel oder «Praktische Ärztin / Praktischer Arzt»).

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3 und 4.

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung wird von der SMSH angeboten. Kurse unserer Kooperationspartnerinnen in der Schweiz, der Gesellschaft für klinische Hypnose (GHYPS) sowie des Institut Romand d'Hypnose Suisse (IRHyS), oder auch andere Gesellschaften, können nach Prüfung durch die Anerkennungskommission des Vorstandes der SMSH anerkannt werden. Eine Praxis der regelmässigen, gegenseitigen Anerkennung mit den Gesellschaften GHYPS und IRHyS ist seit Jahren etabliert. Die Vertretung gegenüber dem SIWF liegt ausschliesslich bei der SMSH.

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

3.1.1 Tätigkeiten

Es muss ein Weiterbildungsnachweis von mindestens 360 Credits über die Dauer von 3 Jahren nachgewiesen werden. Die Weiterbildung gliedert sich wie folgt.

3.1.2 Kurse

Grundkurs

4 Tage (1. Jahr, incl. E-learning gemäss Angaben der Dozierenden) 34 Credits

2. Weiterbildungskurs

8 Tage (2. und 3. Jahr, incl. E-learning gemäss Angaben der Dozierenden) 70 Credits

3.1.3 Anderes

SMSH Jahresseminar

2½ Tage 20 Credits

Intervision

Üben und Vertiefen in Gruppen von mindestens 4 Teilnehmenden 50 Credits

Supervision

In Kleingruppen bis maximal 15 Teilnehmende unter Leitung anerkannter Supervisorinnen und Supervisoren der SMSH. 25 Credits

Literaturstudium

Richtlinie gemäss den Angaben der Dozierenden 70 Credits

Arbeit mit Patientinnen und Patienten

Praktische Arbeit im eigenen Fachgebiet 57 Credits

Dokumentation der Arbeit

Schriftliche Dokumentation von 3 Fallberichten 34 Credits

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Beginn der Weiterbildung

Die Anmeldung zu Beginn der Weiterbildung für die Kurse erfolgt bei der Geschäftsstelle (Adresse siehe Einführung zu diesem Fähigkeitsausweis). Zur Weiterbildung zugelassen sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Studierende der Human- und Zahnmedizin ab Masterstufe (nur für Grundkurs), Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (FSP, SPV) gemäss Psychologieberufegesetz. Angehörige der übrigen therapeutischen Berufe gemäss MedBG, sowie Angehörige anderer staatlich anerkannter therapeutisch tätiger Gesundheitsberufe (tertiäre Stufe) sind für die Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen der SMSH zugelassen, erhalten aber weder einen «Fähigkeitsausweis in medizinischer Hypnose SMSH» noch das «Zertifikat SMSH».

3.2.2 Erfüllung der Lernziele und Logbuch

Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele bzw. vermittelten Lerninhalte sind im Logbuch zu dokumentieren. Die Kandidatinnen und Kandidaten legen das Logbuch dem Gesuch bei.

3.2.3 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse von der ISH anerkannten Weiterbildungsinstitutionen werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Prüfung erfolgt durch die Anerkennungskommission, die Entscheidung erfolgt durch den Vorstand. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Erstes Jahr

Grundkurs Medizinische Hypnose 34 Credits:

Einführung in die medizinische Hypnose, Geschichte und Theorien der Hypnose, Induktionen und «safe place», Vertiefung der Trance, Hypnotische Phänomene, Formulierung von Suggestionen, Selbsthypnose, Widerstand, Patientinnen und Patienten für Hypnose vorbereiten, Planung der Behandlung, Integration der Hypnose in die klinische Praxis, ethische Prinzipien, Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision und Literaturstudium.

Zusätzlich zum Grundkurs erworbene Credits können auch im ersten Jahr für die Weiterbildung angerechnet werden.

Weiterbildungsziel:

Erwerb der theoretischen Grundlagen der Medizinischen Hypnose. Am Schluss des Grundkurses soll ein gutes Grundverständnis der hypnotischen Induktionen und Phänomene vorhanden sein. Die Kandidatin oder der Kandidat ist in der Lage, in der Praxis mit Patientinnen und Patienten eine Tranceinduktion mit «safe place» und positiver Suggestion durchzuführen und Patientinnen und Patienten in Selbsthypnose zu unterweisen.

4.2 Zweites und drittes Jahr

Weiterbildung Medizinische Hypnose 326 Credits.

Fortgeschrittene Induktionen, Ich-Stärkung, Strategien für die Behandlung von Schmerzen, Hypnose und Gedächtnis, Prinzipien der Altersregression, Bearbeitung von Traumata, Hypnose für Angst und Phobien, Behandlung von «habit disorders» am Beispiel von Rauchen und Adipositas, therapeutische Metaphern und indirekte Suggestion, explorative hypnotische Techniken, ethische Aspekte, Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Demonstrationen, praktische Übungen in Kleingruppen, Intervision, Supervision, Literaturstudium, Dokumentation der Arbeit mit Patientinnen und Patienten.

Weiterbildungsziel:

Ziel dieses Teils der Weiterbildung ist die Vertiefung und Konsolidierung des Erlernten in Bezug auf den hypnotischen Zugang zu Patientinnen und Patienten und für die Integration der Hypnose in die klinische Praxis. Unerlässlich ist die Arbeit mit Patientinnen und Patienten in der Praxis und die Supervision dieser Arbeit.

5. Schlussevaluation

- 5.1 Die Schlussevaluation erfolgt frühestens nach 3 Jahren Weiterbildung in medizinischer Hypnose. Zuständig ist die Weiterbildungskommission der SMSH (Ziffer 8.1) oder von dieser nominierter Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.

Inhalt der Schlussevaluation:

- Nachweis der gemäss Punkt 3 strukturierten Weiterbildung und vollständige erfülltes Logbuch.
- Evaluation von 3 schriftlich dokumentierten Fallberichten gemäss Vorgaben der Weiterbildungskommission.
- Persönliches strukturiertes Evaluationsgespräch das schriftlich dokumentiert wird.

5.2 Bewertungskriterien

Alle Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Schlussevaluation gilt als bestanden, wenn alle Teile erfolgreich abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

5.3 Wiederholung der Schlussevaluation und Einsprache

5.3.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Schlussevaluation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

5.3.2 Wiederholung

Die Schlussevaluation kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

- 5.3.3 Der Entscheid über das Nichtbestehen der Schlussevaluation resp. der Teile kann innert 30 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Rekurskommission der SMSH angefochten werden.

6. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern

Alle Weiterbildnerinnen und Weiterbildner (Tutorinnen und Tutoren sowie Kursleiterinnen und Kursleiter) müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Fähigkeitsausweis Medizinische Hypnose SMSH oder Zertifikat SMSH, wenn nötig rezertifiziert.
- Mitglied der SMSH
- Ernannt durch die SMSH
- In der Regel Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor SMSH
- Erfolgreiche Mitwirkung als Co-Weiterbildnerin oder Co-Weiterbildner an mindestens 4 Weiterbildungskurstagen der SMSH, GHYPS oder IRHyS. Zwei Weiterbildungstage können durch einen eigenständigen Workshop an der SMSH Jahrestagung substituiert werden. Mitwirkung an Weiterbildungskursen von IRHyS und GHYPS oder International Society of Hypnosis (ISH) anerkannter Hypnosegesellschaften können auf Antrag durch die Weiterbildungskommission anerkannt werden.
- Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit
- Einhaltung des Ethischen Codes der ISH.
- Einhaltung der SMSH-Weiterbildungsrichtlinien.

7. Fortbildung und Rezertifizierung

Die Führung des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer regelmässigen Fortbildung gebunden. Der Fähigkeitsausweis hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis.

Die für die Rezertifizierung notwendige Fortbildung umfasst den Nachweis von jährlich mindestens 8 Credits (oder 40 Credits über 5 Jahre) zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit Hypnotherapie (Angebot von der SMSH anerkannt).

Die Rezertifizierung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Selbstdeklaration. Von 10% der nach dem Zufallsprinzip ausgelesenen zu Rezertifizierenden wird der schriftliche Nachweis der erbrachten Weiterbildung eingefordert.

Es ist Aufgabe der Trägerin oder des Trägers des Fähigkeitsausweises rechtzeitig eine Rezertifizierung zu beantragen. Nach Ablauf des Jahres in dem die Rezertifizierung fällig ist, verfällt der Fähigkeitsausweis. Über die Bedingungen einer späteren Rezertifizierung entscheidet die Anerkennungskommission individuell aufgrund von bisheriger Aktivität / Fortbildung im Bereich der Hypnotherapie.

Säumige Kolleginnen und Kollegen werden vom Sekretariat SMSH einmal gemahnt.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Rezertifizierungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen.

8. Zuständigkeiten

Die SMSH ist zuständig für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie stellt ein Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung und legt die Kosten für die Erteilung und Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises fest.

Die SMSH meldet dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) regelmässig die Namen und Adressen der aktuellen Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises.

8.1 Weiterbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm

8.1.2 Wahl

Die Weiterbildungskommission für das Fähigkeitsprogramm Medizinische Hypnose SMSH wird vom Vorstand der SMSH gewählt.

8.1.3 Zusammensetzung

Die Weiterbildungskommission setzt sich zusammen aus mindestens drei im Gebiet des Fähigkeitsausweises tätigen Ärztinnen oder Ärzten, die alle Trägerinnen oder Träger des Fähigkeitsausweises sind, sowie 2 Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die das Zertifikat SMSH besitzen.

8.1.4 Aufgaben

Die Weiterbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie kontrolliert das Fähigkeitsprogramm und die Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises und stellt bei Bedarf dem SIWF Antrag auf Revision des Programms.
- Sie evaluiert die Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Sie adaptiert die Lernziele entsprechend wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Sie ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Kurse für den Fähigkeitsausweis.
- Sie erlässt bei Bedarf Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Sie ist zuständig für die Schlussevaluation oder benennt hierfür Weiterbildende

8.2 Der Vorstand der SMSH ist zuständig für die Anerkennung von in- und ausländischen Veranstaltungen, welche für die Erlangung des Fähigkeitsausweises «Medizinische Hypnose» als zeitlich und fachlich gleichwertig mit den Grundkursen, Weiterbildungskursen, Seminaren und Fortbildungen der SMSH gelten können.

8.3 Rekursinstanz für alle Entscheidungen ist der Vorstand der SMSH. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach schriftlicher Eröffnung.

9. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 480.00 für Mitglieder SMSH und CHF 600.00 für Nichtmitglieder.

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 50.00 für Mitglieder SMSH und CHF 150.00 für Nichtmitglieder.

10. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 24. November 2022 genehmigt und per 1 Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Prüfung) gemäss altem Programm bis am 31. Dezember 2024 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Fähigkeitsausweises [nach den alten Bestimmungen vom 1. Januar 2000 \(letzte Revision 13. Januar 2004\)](#) verlangen.

Anhang

Ethischer Code (Code of Ethics) «International Society of Hypnosis» (ISH), (Ratifiziert Oktober 2002, revised July 2018)

ISH is dedicated to promoting and maintaining the highest professional standards in the practice of hypnosis for clinical, teaching or experimental purposes and in the dissemination of information concerning hypnosis.

1. Professional Conduct with Patients or Subjects

- 1.1 All ISH members are professionals in their own right, and, in their use of hypnosis, they should adhere strictly to the standards required of them by their own profession.
- 1.2 When using hypnosis, ISH members should always give priority to the welfare of the patient in clinical settings, as well as of the subject involved in scientific research experiments.
- 1.3 Proper safeguards should be maintained whenever a clinical patient or experimental subject is exposed to unusual stress or other form of risk. When stress or risk is involved, the patient or subject should be informed and give consent. When in doubt regarding the ethical principles and risks involved, the practitioner should consult with appropriate qualified colleagues who are also experts in hypnosis.

2. Applications of Hypnosis to Professional Work

- 2.1 For every ISH member who intends to use hypnosis for clinical or experimental purpose, attendance at a training course that meets the standards of ISH training is advised.
- 2.2 By virtue of their membership, ISH members are responsible for using hypnosis within the limitations of their professional work and only for those purposes for which they are qualified, licensed and/or certified by their CS. This implies that those members who use hypnosis for clinical or therapeutic purpose should have undertaken, or be undertaking, a professional qualification in that kind of therapy recognized by the Health Service, Social Services or Department of Education of their country.
- 2.3 Members' use of hypnosis in their professional work should be fully compatible with the professional standards and duties of their work and the related expectations of their superiors, employers and professional association.
- 2.4 Exceptions are made for students in training in the appropriate sciences or professions. ISH recognizes that hypnosis may be appropriately used by nurses or paramedical assistants under the constant and direct supervision of a person whose credentials and training would permit membership in ISH and who has an agreed commitment to its code of ethics.

3. The Undertaking of Private Therapy

- 3.1 Members may be approached by the public for private consultation and therapy by virtue of belonging to ISH. If an ISH member, so approached, intends to see such a person as a private patient, he or she must first ensure that the person is fully aware of the treatment facilities available to them within the Health Service and through the Education Department.
- 3.2 ISH members should only undertake private therapy if it is compatible with the rules and ethics of their professional association and the professional standards and duties of their work. They should restrict their private work to those problems which they are qualified to undertake within the Health Service, Social Services or Department of Education of their country.

4. Teaching of hypnosis and its application in non-professional work

- 4.1 A member of ISH should not support the clinical or experimental practice as well as the teaching of hypnosis by those without hypnosis training that meets the standards of the ISH.

- 4.2 A member of ISH shall not give instruction involving the teaching of hypnotic techniques to individuals or groups which include persons currently ineligible for ISH membership. Lectures informing lay persons about hypnosis are permitted only when they do not include demonstrations or didactic material involving hypnotic induction techniques. Lay people are those who are considered to be ineligible for ISH membership.
- 4.3 Consultations with lay representatives of the press or another communication media are permitted in order to benefit the knowledge and understanding of the public in matters pertaining to hypnosis. Talks with lay representatives of the press and radio or TV appearance are welcomed so long as these are consistent with the aims of the ISH Constituent Society and its Ethical Guidelines.

5. Use of the Society's Name

- 5.1 Only current (dues are paid) individual ISH members and ISH Constituent Societies (but not their members) may use the initials and the logo of ISH after their names. However, wherever it is possible, members must specify the full name of the International Society of Hypnosis, for the purpose of informing and educating the public.

6. Hypnosis and Entertainment

- 6.1 No ISH member should offer services for the purpose of public entertainment or collaborate with any person or agency engaged in public entertainment.
- 6.2 If an ISH member transgresses these Ethical Guidelines and is brought to the attention of the Board of Directors, then the Chair of the ISH Committee on Ethical Practices will contact that member for an explanation and investigate the transgression. The outcome of that investigation will determine if the person may retain membership in the ISH.

7. Ending remarks

It is recognized that no Code of Ethics can cover all the practices considered ethical. Thus, it is expected that clinicians, teachers, and researchers in the field of hypnosis should abide by their own Professional Codes of Conduct and the Laws and Statutes of their own Country.

Appendix

For ISH congress participants.

All ISH congress registrants shall abide by the following:

Members shall at all times remain aware of their signed undertaking to use hypnosis only for those purposes for which they are professionally qualified and within the strict limitations of their professional work. This implies that those members who use hypnosis for some clinical or therapeutic purpose should have undertaken, or be undertaking, a professional qualification in that therapy recognized by the Health Service, Social Services or Department of Education of their country.

Members shall only use hypnosis in their work if, and as far as, this is compatible with the rules and ethics of their professional association and the terms of reference of their work. They should restrict their use of hypnosis to those problems for which they would be recognized as qualified to undertake within the Health Service, Social Services or Department of Education of their country.

<https://www.ishhypnosis.org/wp-content/uploads/2018/08/ISH-CODE-OF-ETHICS-final-v4.pdf>